



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-i.: Die schweizerische Verfassungsrevision und ihre Gegner.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lust der Schlacht nicht verschuldet, weil er die Dispositionen zwar gegeben, aber nicht ausgeführt.

Ein dritter Differenzpunkt betraf die Vorschrift, daß der Rechnungshof die Einnahmen für den Reichstag moniren solle, welche der Verwaltung über die gesetzlichen Aufschläge hinaus erwachsen. Nun werden die Ueberschüsse stets durch die Regierung zur Kenntniß des Reichstags gebracht. Aber durch die Form einer Monitur des Rechnungshofes erhalten solche Einnahmen einen außergesetzlichen, erst nachträglich zu legitimirenden Charakter, dem sich die Reichsregierung widersetzt, ohne mit ihrem Einspruch Erfolg zu haben.

Der wichtigste Differenzpunkt lag in dem Commissionsvorschlag, den Rechnungshof zu verpflichten, daß er über die nach dem Gesetz für den Reichstag vorzunehmende Monitur der Reichshaushaltsrechnungen hinaus, die Rückfragen des letzteren beantworte. Mit Recht sagte der Präsident Delbrück, daß dieser Vorschlag den Rechnungshof in demselben Umfange, in dem er der Verwaltung dient, zum Organ des Reichstages mache. Die Absorption der höheren Reichsverwaltung durch den Reichstag wäre damit vollendet. Dennoch nahm der Reichstag den betreffenden Paragraphen, wie ihn die Commission eingeschaltet, an. Damit ist das Nichtzustandekommen des Gesetzes entschieden.

In der Sitzung vom 22. Mai, der ersten nach dem Pfingstfeste, verlas der Präsident des Reichstages das Schreiben des Reichskanzlers, worin derselbe den ihm vom Kaiser ertheilten Urlaub anzeigt. Die Conjecturen, welche der Umstand hervorgerufen, daß der Kanzler seinen Urlaub noch vor dem bald zu erwartenden Schluß des Reichstags angetreten, sowie eine andere Reihe von Conjecturen, welche sich an den muthmaßlichen Besuch des Kanzlers in England knüpfen, sind zu übergehen. Daß die Muße des Kanzlers, welche ihn von den regelmäßigen Arbeiten entbindet, nichts destoweniger ausgefüllt sein wird mit der Aufmerksamkeit und bezw. der Einwirkung auf die wichtigen Vorgänge, welche sich in der europäischen Politik fortwährend abspielen, versteht sich unter allen Umständen von selbst.

C—r.

Die schweizerische Verfassungsrevision und ihre Gegner.

Aus Bern, Pfingsten 1872.

Wie haben nun seit 1869, wie man hier zu Lande sagt, geschafft an unsrer Bundesverfassungsrevision, und sie ist am 12. Mai d. J. vorläufig begraben worden. Vorläufig, sag' ich mit Nachdruck. Denn die Todten reiten schnell, und die 250,000 Leidtragenden genügen, um das Verlangen nach Revision immer von neuem zu stellen, um das mit romanisch-ultramontanen Vermüthungen „abe“ gesenkte Werk wieder aufzuwecken. Schon hat die Revisionspartei ihre Freunde zu einem gemeinsamen Rathschluß über die künftige Haltung geeinigt.*) Und die actenmäßige Geschichte der Abstimmung, ihre Zahlen und Agitationsmittel, welche der Bundesversammlung am 27. Mai vorgelegt werden sollen, werden vermuthlich die paar tausend Stimmen Klein der Majorität in sehr wenig schreckhaftem Licht erscheinen lassen.

Die politische Leidenschaft in der Schweiz und im Auslande, vornehmlich

*) Welcher in der Rede des Nationalraths-Präsidenten Welti am 27. Mai einen trefflichen Ausdruck gefunden hat. D. Red.

in Frankreich, hat sich vor und nach der Abstimmung mit unserm Revisionswerk so viel zu schaffen gemacht, daß es zunächst sich lohnt, ganz objectiv einen kurzen Blick auf den Gang und Inhalt dieser Arbeit zu werfen.

Die Revision unsrer Bundesverfassung war nicht das Erzeugniß doctrinärer Vorurtheile oder irgend einer Partei, sondern dringender Nothwendigkeit. Ganz Europa hat sich in den vier und zwanzig Jahren seit Geltung unsrer Bundesverfassung von Grund aus verwandelt. Unsr Nachbarn sind ringsum gewaltig centralisirte Staaten geworden. In Deutschland und Italien namentlich ist an die Stelle der zwerghaften Dynastien und constitutionellen Schlagwörter der vormärzlichen Periode das kräftige Bewußtsein des nationalen Gesamtstaats getreten. Dieses Bewußtsein hat alle unsre Nachbarn nach einander oder mehrere von ihnen gleichzeitig und gegeneinander in unvergessene gewaltige Kriege gerissen, aus denen die Unbefangenen unter uns immer nur die eine Lehre für uns reifen sahen, daß wir hinter der Entwicklung aller unsrerer Nachbarn in Bezug auf Centralisation der äußeren Politik und der Staatsgewalten, der Wehrkraft und Organisation unsres Bundesheeres weit zurückgeblieben sind. Kein minderer als unser Nationalrathspräsident Welte, der competenteste schweizerische Fachmann in dieser Beziehung, hat die Militärverfassung der Eidgenossenschaft „die schlechteste in ganz Europa“ genannt, welche „im Ernstfalle gar nicht zu gebrauchen“ sei. Die Hinterlader, die wir zugethan haben, thuns freilich nicht allein. Die Hauptsache war, daß der Bund die volle Militärsouverainetät erhielt, statt der Cantone: daß alle Wehrpflicht nur dem Vaterland, nicht der Scholle, dem weißen Kreuz im rothen Feld, nicht dem Stier von Uri oder dem Muzen von Bern geleistet wurde. Einheitliche Bewaffnung, Uebung, Ausbildung der Truppe, der Officiere, des Stabes von Bundeswegen war das nothwendigste uns noch zu erwerbende Kennzeichen unsrer Volkseinheit, das die neue Verfassung gewährleisten mußte, und sie that es*). Das war um so

*) Indem folgende Bestimmungen der früheren Verfassung durch folgende Artikel der Revision ersetzt wurden:

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. — Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Cantone gebildet wird, besteht:

- a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Canton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat;
- b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

Art. 19. Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflchtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Cantons verfügen.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Cantone verfügen.

Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Contingent für jeden Canton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Die Cantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2. Der Bund übernimmt:

Art. 20. Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Cantons gebildet werden.

Grenzboten II, 1872.

50

nothwendiger, als wir mit einem stehenden Heere uns nie befreundet können. Es galt die Waffenehre der Eidgenossenschaft, die kraftvolle Unterstützung und Aufrechterhaltung abwehrender Neutralität im Kriegsfall. Der freche Jubel, den Frankreich über den Ausgang der Abstimmung vom zwölften Mai anschlägt, mag nicht zum geringsten Theil dem Calcül entspringen, wir seien nun ohne Verlaub der Herren Ultramontanen, Fransquillons, Cantonesen und Internationalen zur Verewigung unsrer bisherigen Militärverfassung verurtheilt. Qui vivra verra. Der Appell an die Nationalehre ist bei uns Gottlob! noch nie vergeblich gewesen. Und der Schimpf, den uns der Franzos im letzten Kriege angethan durch das Angebot, unsre Grenztruppen durch einen französischen Officier befehligen zu lassen, ist uns unvergessen. — Eine weitere Consequenz der rings um die Schweiz erstarkten militärischen Kraft eben sowohl als eine Folge der Erfahrungen, welche wir auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens in den letzten 20 Jahren gemacht haben, war der Art. 24 der Revision, welcher die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen zur Bundes Sache erklärte. Den größeren Pflichten und Lasten, welche der Bund durch die neue Kriegsverfassung übernehmen sollte, entsprach es denn auch, wenn hinfort dem Bund (im Art. 26. 28. 34.) die Einnahmen des Zoll- und Postwesens ausschließlich zugewiesen wurden, und darum die längst überlebte Bestimmung unsrer Verfassung beseitigt ward, wonach die Erträge aus dem schon seit einem Viertel-Jahrhundert vom Bund verwalteten Zoll- und Postwesen nach einem ganz unbilligen Theilungsverhältnisse an die Cantone ausgerichtet werden.

In demselben Maße aber wie im Kriegeswesen sind unsre Nachbarstaaten in Werken des Friedens fortgeschritten, vor allen Deutschland seit 1866. Bei uns hat die gewaltige Entwicklung des Verkehrs seit Herstellung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, der Aufschwung unsres Handels seit dem Beitritt der Eidgenossenschaft zu den Freihandelsverträgen der sechziger Jahre längst die Sehnsucht geweckt nach Freizügigkeit, Gewerbe-, Niederlassungs- und Berehe-

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Cavallerie, wobei jedoch den Cantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt; b. die Bildung der Instructoren für die übrigen Waffengattungen; c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet; d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Centralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden. — 3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszugs, welches die Cantone zum Bundesheere zu liefern haben. — 4. Die Militärverordnungen der Cantone dürfen nichts enthalten, was den der eidgenössischen Militärorganisation und den Cantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. — 5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund. — Das Kriegsmaterial der Cantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

Immerhin bleibt das Verfügungsrecht der Cantone, nach Maßgabe von Art. 19, Lemma 3, vorbehalten. — Der Bund ist berechtigt, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Cantonen vorhanden sind, zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Uebnahme werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesetzes in den Cantonen geschieht durch die Cantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.

lichungsfreiheit, nach Gleichheit des Civilrechts, Civilproceßes und Strafrechts durch die ganze Schweiz, nach einem obersten Bundesgericht, nach Wegfall des überaus lästigen Ohmgeldes der Cantone, nach Einheit des Maß- und Gewichts- und des Bankwesens. In allen diesen Punkten stehen wir noch heut auf dem Boden unsrer Verfassung von 1848, welche bekanntlich von Anschauungen erfüllt ist, die der modernen Verkehrsfreiheit diametral entgegenlaufen. Wir wollen damit keinen Stein werfen auf die Gründer unsrer Bundesverfassung. Wir wissen wohl, daß den Fortgeschrittenen unter ihnen schon damals durch die Rücksicht auf die kaum vernarbten Wunden des Sonderbundeskrieges und die zurückgebliebene Cultur und Wirthschaft der Sonderbundscantone, und vielleicht nicht weniger durch die Rücksicht auf die Weltanschauung der Waadt, vertreten durch „Papa“ Druey, die Flügel gestützt gewesen sind. Aber wir haben ein Recht darauf, in der Welt zu leben, wie sie heute geworden ist. Und leben und schaffen läßt sich nicht länger in den Banden der wirthschaftlichen Unfreiheit unsrer Bundesverfassung, welche durch den Egoismus und die Kurzsichtigkeit vieler Cantone noch unleidlicher gemacht wird. —

Das Revisionswerk hatte in allen diesen Punkten, wenigstens durch Bestimmung der Grundzüge für die wichtigen Einzelgesetze, redlich und besonnen Abhülfe geschaffen. Handels- und Gewerbefreiheit war durch Artikel 29 gewährleistet. Artikel 30 verlieh den Befähigungsnachweisen der wissenschaftlichen Berufsarten Gültigkeit durch die ganze Schweiz. Artikel 32 stellte ein Bundesgesetz über den Schutz der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb und die Verwendung von Kindern in den Fabriken in Aussicht, und unterwarf den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen und Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Durch den Artikel 33 sollten die lästigen Placcereien bei Erhebung der cantonalen Ohmgelder gemildert, nach zwanzig Jahren aber alle Ohmgelder und sonstigen Eingangsgebühren der Cantone und Gemeinden ganz aufgehoben werden. Dann folgten die Bestimmungen über die einheitliche Tarification fremder Münzsorten, das Bankwesen des Bundes, einheitliches Maß und Gewicht (Artikel 36—39), die Erweiterung der Bundeskompetenz auf Gesetze und Verfügungen bei gemeingefährlichen Epidemien und Viehseuchen (Art. 66.) Und um diese wichtigen Reformen in der Befreiung und der verfassungsmäßigen Regelung des Verkehrs und der Volkswirthschaft unsres Gemeinwesens würdig abzuschließen, gewährleisteten die Artikel 42—47 und 50 die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, die Freiheit der Eheschließung, ein Bundesgesetz gegen Doppelbesteuerung, die Aufhebung des unsres Jahrhunderts unwürdigen Verbannungsrechtes der Cantone, endlich die Grundzüge eines Bundesarmengesetzes. Auch die schweizerische Rechts einheit war durch die Art. 45, 55, 60, 61 u. s. w. gesichert. Die Gesetzgebung über Civilrecht mit Inbegriff des Verfahrens wurde zur Bundes Sache erklärt, dem Bund vorbehalten, seine Gesetzgebung auch auf Strafrecht und Proceß auszudehnen. Art. 57 schaffte den Schuldverhaft ab, Art. 61 die Todesstrafe und „körperlichen Strafen überhaupt“, was zum guten Theil auf die wüsten Leistungen der Prügelstrafe in Uri und der Folter in Zug gemünzt war. Einen wesentlichen Fortschritt kennzeichneten sodann auch die Bestimmungen über das Bundesgericht (Art. 103—111). Dieser Fortschritt bestand in einer fast schrankenlosen Ausdehnung der Kompetenz des obersten Gerichtes — indem nach Art. 111 durch einen einfachen Act der Bundesgesetzgebung, also ohne Verfassungsrevision, „auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes gelegt“, insbesondere ihm die Befugniß

übertragen werden konnte, die einheitliche Anwendung der eidgenössischen Gesetze über Civilrecht, Civilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß zu überwachen und zu sichern. Sodann sollte auch die Stellung der Richter, namentlich durch Wegfall der unziemlichen Taggelder (!) aus der Bundeskasse, eine würdigere werden. Art. 104, Absatz 2 eröffnete sogar die Hoffnung auf eine längere Amtsdauer der Bundesrichter, als unser republikanischer Argwohn ihnen bisher zugestehen mochte.

Endlich war eine kleine aber bedeutsame Reihe von Artikeln der Revision bestimmt, das Verhältniß des Staates zur Kirche, namentlich zur katholischen Kirche und zum Unfehlbarkeits-Dogma festzustellen. Die „Schulartikel“ sind in diesem Blatte schon früher besprochen worden. Die neuen Bestimmungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche aber lauteten dahin: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf in Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafe belegt werden. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Confession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten“ (Art. 48.). Hierzu fügte Art. 49 das Recht der „freien Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen“ für die Befenner jeden Glaubens, (der Art. 44 unsrer bisherigen Verfassung gestattete das Cultusrecht nur „den anerkannten christlichen Confessionen“) „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“, und Art. 49 fuhr dann fort: „Den Cantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Und Art. 50 bestimmte: „Das Recht der Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieselbe darf nicht aus kirchlichen Gründen beschränkt werden. Auch kann niemand angehalten werden, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen“ (Art. 60, Absatz 2). Und endlich, unmittelbar vor dem Art. über die Viehseuchen und gemeingefährlichen Epidemien, bestimmte Art. 65: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden“ *) — und nun der wichtige Zusatz: — „und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt“.

Alle diese Neuerungen, welche das Revisionswerk in unsre Verfassung einführte, waren im Schooße der Bundesverfassung festgestellt worden durch die vereinigten Stimmen der Liberalen, durch ein Compromiß der beiden großen liberalen Parteien. Die ältere dieser Parteien, die „Bundesbarone“, entsprechen nach Ihrer Parteiterminologie etwa einer Verbindung zwischen „Altliberalen“ und Manchestermännern. In ihr sind die Männer vereint, welche unsre 1848er Verfassung praktisch ins Leben einführten. Die jüngere liberale Partei, die „Demokraten“ sind in ihrer unitarischen Tendenz etwa dem rechten Flügel Ihrer „Nationalen“, in ihrem maßvollen Radicalismus etwa dem linken Flügel derselben Partei zu vergleichen, natürlich Alles ins republikanische überseht. Dieses Compromiß war die Frucht der Erkenntniß, daß die Revision uns absolut nothwendig sei. Trotzdem wäre auch dieses Compromiß und das Revisionswerk überhaupt beinahe gescheitert an dem neuen Art. (89) über das „Referendum“, das die

*) Wörtlich übereinstimmend mit Alt-Art. 59.

„Bundesbarone“ zum Theil überhaupt bedenklich fanden, die „Demokraten“ dagegen ganz unumschränkt und obligatorisch begeherten. Schließlich einigte man sich — unsrer Ansicht nach sehr weise — auf dem sogenannten „facultativen Referendum“, wie es Art. 89 des Revisionswerkes festsetzt.*)

War nun schon die Einigung der Freunde der Revision eine schwierige, so stand ihnen mit immer steigender Einmüthigkeit im Schooß der Versammlung die wunderlichste Coalition der Gegner gegenüber, die vielleicht je erlebt ward.**) Die radicalen Waadtländer und Genfer — und hinter ihnen immer röthere Schattirungen von Freunden, bis zu den Herren von der Internationale; die Stockconservativen von der Farbe des Herrn Müller Steiner zu Bern oder der alten Berner und Genfer Aristokratie, deren politischer Horizont mit dem Jahr 1830 abschließt, und deren Ideal die damals gestürzte Geschlechts-Funkerherrschaft ist; die durch die Gotthardbahn verletzten Eisenbahninteressen, unter Führung des Herrn Nationalrath Planta aus Graubünden; die Cantonesen, „hoch vom Säntis an, wo der Nar noch haugt, bis zum Bette, wo die Rhone braugt“, für deren Enge der Weltanschauung der Titel „Particularist“ ein unverdienter Ehrenname wäre; endlich — last not least — die Ultramontanen, wohl bis heut die einzige durch die ganze Schweiz einheitlich organisirte Partei. Dieser Coalition gegenüber waren die wichtigsten Fortschritte der Bundesrevision meist nur mit sehr knappem Mehr durchzusetzen. Indessen, als am 5. März bei der Schlußabstimmung im Nationalrath 78 gegen 36, im Ständerath 23 gegen 18 für die Reform stimmten, und die überaus würdige Ansprache der Bundesversammlung an die „lieben und getreuen Eidgenossen“ erging, hofften wir in der gehobenen Stimmung, die der Abschluß eines großen guten Werkes immer erzeugt, bei der Abstimmung Sieger zu bleiben.

Aber überall in der Schweiz ist die Agitationskraft und — mit Ent-rüstung sehen wir hinzu — die Agitationsweise unserer Gegner sehr unterschätzt worden. Keine Leidenschaft war ihnen zu schlecht, die sie nicht erregt hätten. Eigennutz und Glaubenswuth, Germanenfurcht und schönöfter Geiz in Sachen des Vaterlandes sind je nach der Gegend mit gleicher Virtuosität erregt worden. Es ist keine Uebertreibung und Parteiverblendung, wenn wir hinzusetzen: Die schlechten Leidenschaften, die unreinen Beweggründe haben am 12. Mai über den Idealsinn des Schweizervolkes gesiegt. Aber so be-trübend gerade dieses Ergebnis ist: wir sind weit entfernt, deshalb die Ent-wicklung unseres Volkes preiszugeben. Im Gegentheil — gerade der felsen-feste Glaube in die Macht der idealen Kräfte unseres Volkes giebt uns die feste Ueberzeugung, daß auch in diesem Falle diejenigen sich selbst schlagen werden, welche ihre Rechnung auf die entfesselte Bestie im Menschen stützen.

*) Art. 89 lautet: „Wenn 50,000 stimmberechtigte Bürger oder fünf Cantone die Ab-änderung oder Aufhebung eines bestehenden Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses, oder über eine bestimmte Materie die Erlassung eines neuen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses anbegehren, und diesem Begehren nicht verträglichere Verpflichtungen des Bundes entgegen- stehen, so haben die beiden Räte, wenn sie dem Begehren zustimmen, den einschlägigen neuen Gesetz oder Beschlusvorschlag zu vereinbaren und dem Volke zur Annahme oder Ver-werfung vorzulegen. — Stimmen nicht beide Räte dem Begehren zu, so ist dasselbe der Abstimmung des Volkes zu unterstellen, und wenn die Mehrheit der stimmenden Bür-ger dafür sich ausdrückt, so haben die Räte einen entsprechenden Gesetz oder Beschlusvorschlag aufzustellen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.“

**) Wir können mit einer ebenso netten Gesellschaft von Feinden unseres Reiches auf-warten.
D. Red.

Wir fühlen uns umsomehr verpflichtet, den authentischen Beweis der Wahrheit für die schweren Beschuldigungen wider unsere Gegner anzutreten, als das Ausland über die Thatsachen, auf welche wir anspielen, sehr wenig unterrichtet ist, und sich an der moralischen Unwiderung genügen läßt, welche dies Bastardbündniß so heterogener Elemente zum Zwecke der Vernichtung eines Werkes vaterländischen National- und Ehrgefühls bei allen Naturen von moralischer Unverdorbenheit erzeugen muß. Wir könnten allen Kategorien unserer Gegner mit einer Fülle von Material aus ihrer Presse, ihren Flugchriften, ihren Versammlungen dienen. Wir beschränken uns, schon des Raumes wegen, auf wenige Actenstücke und actenmäßig festgestellte Thatsachen, welche für sich selbst sprechen.

Wir beginnen mit unsern lieben Brüdern aus dem Waadtland. Was in aller Welt hat den Canton, welcher einzig die Worte „liberté et patrie“ im Wappen führt, und dessen Bürger auf allen schweizerischen Festen sich am lautesten mit ihrer Gesinnung und mit Gut- und Blutphrasen brüsten, veranlassen können, eine Verfassung zu verwerfen, deren bedeutsame Vorzüge wir oben unsern Lesern absichtlich in größerer Ausführlichkeit dargelegt haben? Man denkt in Deutschland gewöhnlich, die Waadtländer und Genfer, überhaupt die französische und romanische Schweiz habe aus Furcht „vor'm Bismarck“, aus phantastischem Racenhaß und einer g'spätigen Germanenfurcht das Werk der vereinigten Liberalen der deutschen Cantone abgelehnt. Allein dies ist nur theilweise richtig. Mit dergleichen Unsinn wagten sich die Rädelsführer der antirevisionistischen Bewegung der romanischen Schweiz doch erst in später Stunde vor ihre Gläubigen. Denn der schlechteste Käser des Jura und der einfältigste Weinbauer des Sees mußte sich bei kühlem Verstande doch sagen, daß eine nachhaltige Erregung des Racenhasses in der Schweiz mit der Sprengung der Eidgenossenschaft gleichbedeutend sei. Mit diesem frevelhaften Agitationsmittel gelang den Rädelsführern erst dann die welschen Köpfe zu erhitzen, als diese vorher durch andere Phrasen und Vorspiegelungen die klare Besinnung glücklich eingebüßt hatten. Und welcher Natur waren diese Agitationsmittel? Man sollte denken, sie seien höchst anständig und gewählt gewesen, da ja in der Waadt die Cantons-Regierung an der Spitze der gegnerischen Bewegung stand. Lesen wir darüber den „Nouveliste Vaudois“, das Organ der waadtländischen Regierung, in einer Nummer aus dem ersten Drittel des April: „Bei den Bernern“, heißt es da, „resümiert sich die ganze Revision in eine Frage des Geldes. Einen Beweis für diese unsere Auffassung liefert der Antrag des Herrn Schenk im Nationalrath, welcher verlangte, daß die verarmten Schweizerbürger von denjenigen Cantonen unterhalten werden, in welchen sie niedergelassen sind. Herr Schenk kennt die Härte der bernischen Gemeinden gegenüber ihren armen Angehörigen, welche es daher vorziehen, auszuwandern und in den Canton Waadt zu kommen, wo sie mehr Mitgefühl finden als daheim; wir beherbergen daher eine beträchtliche Zahl von Bernern. Für den guten Canton Bern hätte die Motion Schenk ein ganz ansehnliches Spargeschäft vermittelt. Die Berner, die so centralistisch gesinnt sind, wenn es sich darum handelt, Benefizien einzustreichen, sind es viel weniger in andern Beziehungen.“ Folgen Klagen, daß Bern das vom Waadtland angebotene Concordat, betreffend Verpflegung erkrankter Nichtcantonsbürger abgelehnt habe, was jedoch nur deshalb geschah, weil dieses Concordat sich auf den starrsten Heimaths- und Cantonalstandpunkt stellte. Dann sagt der Nouvelliste zum Schluß: „Gefühl ist keineswegs eine hervorragende Eigenschaft unserer theuren Mitleidgenossen, welche alle ihre

Bärtlichkeit auf ihr Ohmgeld und ihre Thaler verwenden.“ Und in derselben empörend gemeinen Weise ist jeder der verdrießlichen Artikel der Bundesrevision in den Organen der waadtländischen Regierung (Nouveliste, Revue u. s. w.) besprochen. Der Nouvelliste verstieg sich sogar zu der Behauptung, man habe Unrecht gehabt, die Principien des 1815er Bundes gegen die Verfassung von 1848 zu vertauschen. Mit Schrecken ruft uns solches Uebermaß der Parteilverblendung all die widerwärtigen Kundgebungen der letzten 25 Jahre zurück, aus denen die Schwarzseher erkennen wollten, daß die Waadtländer weit eher gezähmte Franzosen als gute Schweizer seien: Das berufene Wort eines der einflußreichsten Männer des 1845er Regimes: „Il vaut autant recevoir des ordres de Paris que de Berne“; die nahezu landesverräterische Haltung der waadtländischen Regierung in der Savoyer Annexionsfrage, wo diese Regierung in französischem Sinne die Maßnahmen des eidgenössischen Bundesrathes durchkreuzte; die lächerliche Epauletten-Campagne bei Einführung des neuen eidgenössischen Militär-Bekleidungsreglements, wo die Herren Waadtländer ihre alten schönen Epauletten und Uniformen, trotz der Beschlüsse der Bundesbehörden, beibehalten wollten, weil man die schweizerische Uniform nicht in Frankreich geholt hatte. Wenn man nun hinzufügt, daß der beste Theil der Bildung des politischen Strebers im Waadtlande in dem überspannten Selbstgefühl besteht, welches er von sich selbst und seinem werthen Canton besitzt, und daß im Uebrigen nur diejenige politische Bildung im Lande herrscht, welche von einer in der Wahrheitsliebe ganz nach Pariser Vorbildern gearteten Presse verbreitet wird, so wird man begreifen, wie die oben beispielsweise angeführten Artikel der officiösen und die noch schlimmern der „freien“ Presse auf das Volk wirkten.

Am dem Abend, an welchem das Resultat der Gesamt-Abstimmung in Lausanne durch ein Berner Freuden-Telegramm des conservativ-particularistischen Alt-Bundesraths Dubs bekannt wurde, hatte sich die waadtländische Regierung bereits einen solchen Grad von radicaler Begeisterung angeeignet, daß sie ein „dreifaches feuriges Lebehoch“ an die Brüder der Arcantone als die „Gründer der Eidgenossenschaft und Vertheidiger der Freiheit“ abließ. Die Arcantone hatten natürlich nur aus denselben radicalen Bedenken wie die Brüder Waadtländer, nicht etwa aus ultramontaner Abneigung die Verfassung verworfen! Und sofort wurde eine Promenade lanternelle in strömendem Regen arrangirt und 201 Kanonenschüsse vom Waadtländer Staatsrath abgeseuert. Der Jubel ist aber vielleicht doch noch etwas voreilig gewesen. Denn gerade aus dem Waadtland liegt die auffallende Thatsache vor, daß in einem Canton von 213,000 Seelen 55,000 Stimmen abgegeben worden sind. Also müßte von vier Personen eine stimmberechtigt, und nicht einer der Stimmberechtigten dürfte weggeblieben sein!

Theilweise noch widerlichere Dinge bietet die generische Wahlagitation in den übrigen Cantonen der romanischen Schweiz, namentlich in Genf, wo die Herren James Fazy, Karl Vogt und der unfehlbare Bischof Memillod, Arm in Arm mit den Brüdern von der Internationale ihr Jahrhundert siegreich in die Schranken forderten. Auch dort bietet das Treiben der Regierung das Bild eines wüsten Parteidregiments, das selbst vor schlechtthin ungesetzlichen Beschränkungen der Wahlfreiheit in officiellen Erlassen nicht zurückschreckte.

Ihnen ein Bild der unsaubern Agitation der verletzten Eisenbahnhinteressen unter Hrn. Nationalrath Planta und Genossen, vornehmlich in Graubünden, zu entwerfen, werden Sie mir erlassen. „Der freie Rhätier“ in Chur, das

„demokratische Organ für die Ostschweiz“ hat ihnen „in die Winkel gezündet.“ Auch diesem Treiben fehlte die rührende Anerkennung nicht, denn die wackern Protestanten Bündens, die sich am Abstimmungstage gegen das gut protestantische Reformwerk erklärt hatten, durften im Hauptorgan der Schweizer Jesuiten, im Luzerner „Vaterland“ lesen „die Palme aber in der Ostschweiz gehört den Bündnern.“ — Auch die Kampfweise der Herren von der Internationalen haben Sie in Deutschland vor Augen. Kein Wort darüber.

Dagegen lohnt ein kurzes Verweilen bei der Taktik der Häupter der Ultramontanen. Sie unterscheiden sich zunächst dadurch von den Führern anderer Parteien, daß sie, wie in der Regel stille Wohltäter, nicht genannt sein wollen. Denn Herr Segesser in Luzern, der sich auch diesmal sehr bemerkbar machte durch das Losungswort: „daß die Revision das Kreuz aus der eidgenössischen Fahne verbanne,“ wird uns gestatten, auch ihn nicht als Ausnahme von der Regel zu betrachten: daß zwar ultramontane Wähler genug in der Schweiz sind, ihre Häupter aber alle jenseit der Berge. Auch bei uns ist die schwarze Internationale längst heimathlos geworden oder vielmehr nie national gewesen. Dieselbe leitende Centralstelle, welche am Frühmorgen der Abstimmung in der Nötre Dame des victoires in Paris gegen den Erfolg unsrer Revision Stoßgebete anbefohlen hatte, hat auch den Schweizer (!) Correspondenten für den Pariser „Univers“ gedungen, welcher die „Patrioten“ ermahnte, daß es hinter jedem „Nein“ eine tiefe innere Ueberzeugung und hinter jeder Ueberzeugung „s'il le faut“ eine Flinte gebe! Dieselbe Centralstelle, welche mit dem Bürgerkrieg spielt in demselben Athemzug, wo sie von „Patriotismus“ redet, steht erkennbar hinter dem geschlossenen Treiben der schwarzen Bande auf der Kanzel und im Beichtstuhl, wo die Gnadenmittel des Erlösers zu Parteimitteln wurden und das Haus Gottes zum Tempel der ungeheuerlichen Lügen, welche man wider die Revision austreute. Im Religionsunterricht vertheilte Gustav Steinemann von Rapperswyl die „St. Galler Stimmen“ und ermahnte die Kinder zum Veten, daß die neue Bundesverfassung, das schreckliche Lumpenwerk, verworfen werde. Vicar Ziegler aber sagte: „Jeder Katholik, der für Annahme der Bundesverfassung stimme, sei s' Teufels.“ Ganze Theile unsres Landes wollte die revidirte Verfassung durch einheitliche Verbauung unsrer Wildwasser und durch Aufforstung der Hochgebirgsgegenden vor den immer wiederkehrenden verheerenden Ueberschwemmungen dauernd sicher stellen. Das hinderte nicht, daß das St. Gallische Rheinthale, welches vorzugsweise durch die Hochwasser leidet, und genöthigt ist, in der Schweiz und der ganzen Welt um barmherzige Spenden nachzusuchen, unter dem Drucke seines ultramontanen Alerus die Revision fast einstimmig verworfen hat*). Als wir von der Freude lasen, welche auch dort über den „Sieg“ herrschte, erinnerten wir uns, daß auf kleinen Bühnen in den „Käubern“ der alte Moor in seinem Thurm mitsingen muß „Ein freies Leben führen wir!“ —

Wenn wir uns diesen Sieg der Sonderbundscantone zur Mahnung dienen lassen, die feste Einigung aller freisinnigen Vaterlandsfreunde wider die Römlinge zu begründen, so ist der zwölfte Mai ein Segen für unser Land gewesen. Die Revision ist todt, es lebe die Revision! — i.

*) „Bund“ vom 16. Mai.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Begler in Leipzig.